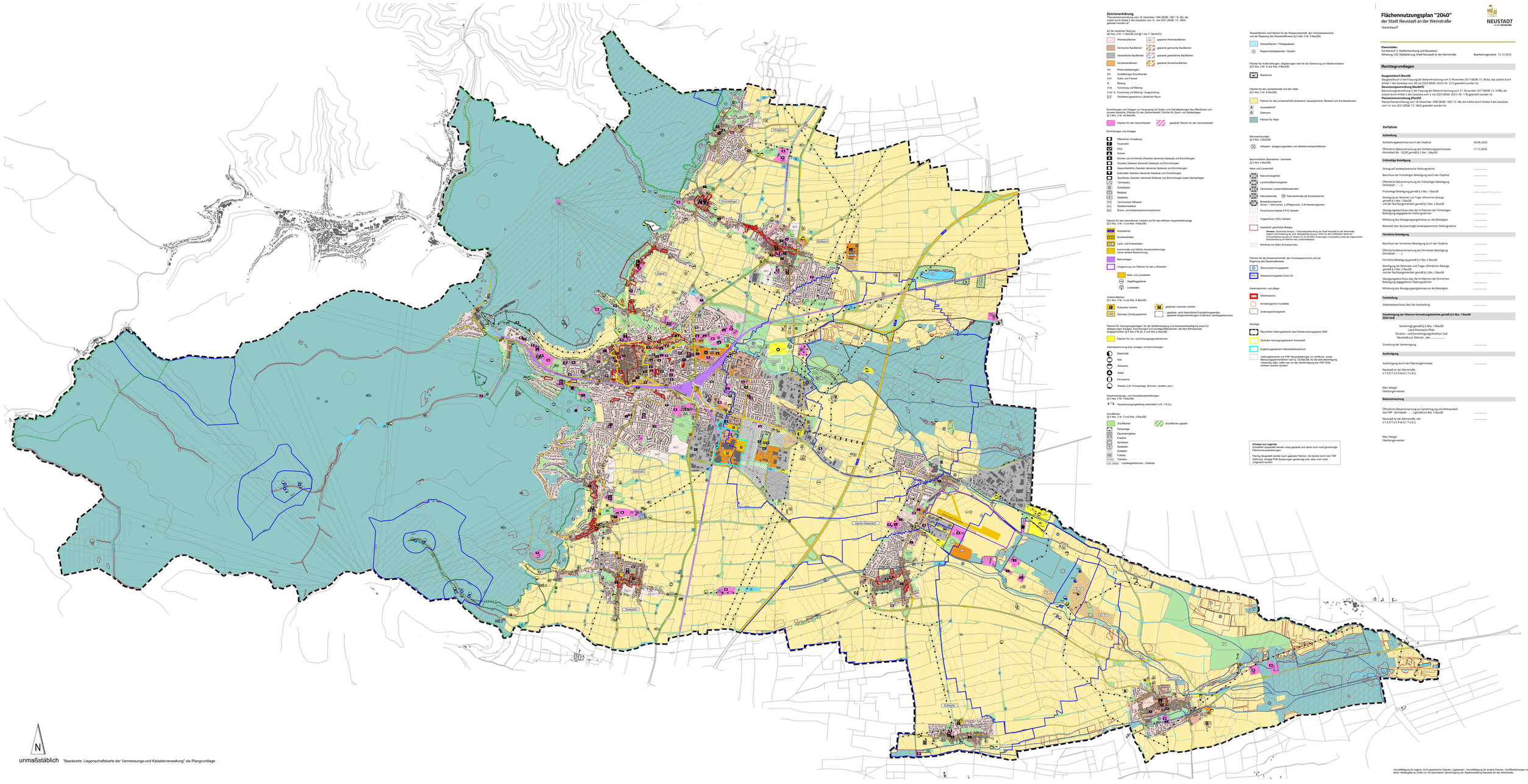

Zeichenerklärung

Flächennutzungsverordnung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Art der baulichen Nutzung
(§§ Abs. 2 Nr. 1, BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Wohnbauflächen — geplante Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen — geplante gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen — geplante gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen — geplante Sonderbauflächen

PV Photovoltaikanlagen
EH Großflächiger Einzelhandel
K+F Kultur und Freizeit
B Bildung
F+B Forschung und Bildung
F+B / A Forschung und Bildung / Ausgründung
DLR Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf — geplante Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

- Öffentliche Verwaltung
- Feuerwehr
- Post
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sportanlagen
- Tennisplatz
- Schießplatz
- Reitplatz
- Spielplatz
- Fachwerkes Hillwerk
- Straßenmeisterei
- BKK — Brand- und Katastrophenschutzzentrum

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- AS — Autostraßen
- BS — Bundesstraßen
- LS — Land- und Kreisstraßen
- sonstige und örtliche Hauptverkehrszüge (ohne weitere Bezeichnung)
- Bahnanlagen
- Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr
  - Start- und Landebahn
  - Segelflugplatz
  - Landeplatz

Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB)

- P — Ruhender Verkehr
- ZOB — Zentraler Omnibusbahnhof
- geplanter ruhender Verkehr
- geplante, nicht überörtliche Erschließungsstraße
- geplante Wegeverbindungen im Bereich Landesgartenschau

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, für Anlagen und Einrichtungen für Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rohstoffen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, BauGB)

- Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen

- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- Abfall
- Fernwärme
- Wasser (z.B. Pumpanlage, Brunnen, Quellen usw.)

Hauptwasserquellen und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Hauptversorgungsleitung oberirdisch (z.B. 110 kv)

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Grünflächen geplant
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Golfplatz
- Freibad
- Tierheim
- LGS Landes-gartenschau - Gelände

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Wasserflächen / Fließgewässer
- Regenrückhaltebecken / Mulden

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Steinbruch

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (Ackerland, Dauergrünland, Rebland und Sonderkulturen)
- A — Aussiedlerhof
- G — Gärtnerei
- Flächen für Wald

Kennzeichnungen
(§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Altlasten/ -ablagerungsstellen und Altlastenverdachtsflächen

Nachrichtliche Übernahme / Vermerke
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturdenkmale — Naturdenkmale als Einzelobjekt
- Biosphärenreservat Zonen: 1 (Kernzone), 2 (Pflegezone), 3 (Entwicklungszone)
- Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete
- Vogelschutz (VSG) Gebiete
- Geweblich geschützte Biotope
  - Wiesele: Geschützte Biotope – Datenaktualisierung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Stand 2020 und Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Stand 2019 und Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Grünlandkartierung des LfU (Stand LfU 31.08.2020. Änderungen ordnetrafen sowie der ergänzenden Biotopkartierung im Rahmen des Landschaftsplans
- Rückfluß mit 200m Schutzkorridor

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Überschwemmungsgebiet
- HQ100 — Wasserschutzgebiet Zone I-III

Denkmalschutz- und pflege

- DD — Ortsensemble
- Archäologische Fundstelle
- Grabungsschutzgebiet

Sonstige

- Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2040
- Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt
- Ergänzungszentrum Wirtschaftszentrum
- Geltungsbereiche von FNP Neuaufstellungen im Verfahren, sowie Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB, für die eine Berichtigung erfolgen kann, wobei die vor der Genehmigung des FNP 2040 vorhaben werden sollen!

Hinweis zur Legende
In der Legende werden neue geplante und damit noch nicht genehmigte Flächennutzungswidmungen.

Fläche dargestellt werden auch geplante Flächen, die bereits durch den FNP 2005 bzw. arträgte FNP-Änderungen genehmigt sind, aber noch nicht umgesetzt wurden.

Flächennutzungsplan "2040"

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Vorentwurf

NEUSTADT an der Weinstraße

Planersteller:
Fachbereich 3, Stadtentwicklung und Bauwesen
Abteilung 220, Stadtplanung, Stadt Neustadt an der Weinstraße — Bearbeitungsstand: 12.12.2023

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung (PlanzV)
Planzeichenverordnung vom 18 Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verfahren

Aufstellung

Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat	30.06.2020
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Amtsblatt 46 - 2020) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	17.12.2020

Frühzeitige Beteiligung

Antrag auf landesplanerische Stellungnahme	.....
Beschluss der frühzeitigen Beteiligung durch den Stadtrat	.....
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung (Amtsblatt ..., ...)	.....
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	..... – .....
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	..... – .....
Abwägungsbeschluss über die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	.....
Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die Beteiligten	.....
Beschluss über die beantragte landesplanerische Stellungnahme	.....

Förmliche Beteiligung

Beschluss der förmlichen Beteiligung durch den Stadtrat	.....
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung (Amtsblatt ..., ...)	.....
Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	..... – .....
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	..... – .....
Abwägungsbeschluss über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	.....
Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die Beteiligten	.....

Feststellung

Stadtratsbeschluss über die Feststellung	.....

Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (SGD Süd)

Genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB
Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstr., den.....

Zustellung der Genehmigung ..... – .....

Ausfertigung

Ausfertigung durch den Oberbürgermeister .....

Neustadt an der Weinstraße
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung und Wirksamkeit des FNP (Amtsblatt ..., ...) gemäß § 6 Abs.5 BauGB	..... – .....

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister

N
unmaßstäblich

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung" als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.